

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

ZPO §§ 91, 91 a

Wird im Laufe des Rechtsstreits das der Klage zugrunde gelegte Gesetz vom Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG für nichtig erklärt und erklärt der Kläger hierauf den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, so ist - jedenfalls bei abschließend geklärter Sach- und Rechtslage - auf Abweisung der Klage zu erkennen, falls der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung aufrechterhält.

BGH, Urt. v. 9. Oktober 1964 - Ib ZR 183/62 -

OIG München

IG München I

Verkündet am
9. Oktober 1964
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma M gesellschaft mbH., vertreten
durch die Geschäftsführer R S und
A We in M ,
 2. des Vereins
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, näm-
lich E A S , M A und F
U in K ,
- Beklagte und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

-

gegen

- die Deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion München,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr.
und Dr. -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle,
Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
die Urteile des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 10. August 1962
und der 5. Zivilkammer des Landgerichts
München I vom 15. Mai 1962 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten vermitteln für Privatpersonen gegen Entgelt die Gelegenheit, sich von Kraftwagenfahrern auf deren im voraus festliegenden Fahrtstrecken gegen eine Beteiligung an den Fahrtunkosten von Ort zu Ort mitnehmen zu lassen. Nach Inkrafttreten des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 1961 (BGBl I, 241) vermittelt der Zweitbeklagte, ein eingetragener Verein, derartige Gelegenheiten durch seine Außenstellen; zu diesem Zweck hat er die Münchener Geschäftsräume der Erstbeklagten übernommen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagten betrieben die Zusammenführung der Mitfahrinteressenten sowohl durch öffentliche Vermittlung als auch durch Werbung. Daraus, daß die Beklagten, wie unstreitig ist, keine behördliche Genehmigung für ihre Tätigkeit besitzen, hat die Klägerin die Folgerung hergeleitet, es liege ein nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes unzulässiger Gelegenheitsverkehr vor, der nach § 60 des Gesetzes auch strafbar sei. Ferner werde der Verkehr auch linienmäßig betrieben. Beide Verletzungsformen verstießen gegen Gesetze, die zum Schutze der Bundesbahn erlassen worden seien, darüber hinaus zugleich gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, denn die Beklagten verschafften sich durch planmäßige Verletzung der genannten Vorschriften in einer wettbewerbsrechtlich zu mißbilligenden Weise einen Vorsprung vor gesetzestreuen Beförderungsunternehmen, besonders vor der Klägerin. Schließlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



greife das Verhalten der Beklagten aus demselben Grunde auch in das Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe ein. Der Klägerin entstehe durch die Vermittlungstätigkeit der Beklagten ein großer Schaden, weil mindestens 50 v.H. der Fahrtinteressenten andernfalls die Bundesbahn benutzen würden.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verbieten,

Fahrgäste an Kraftfahrzeugbesitzer öffentlich zu vermitteln oder mit Kraftfahrzeugbesitzern durch Werbung zusammenzubringen, die nicht im Besitze der nach § 2 Abs. 1 PBefG erforderlichen Genehmigung sind.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und vor allem geltend gemacht, die gegen die Tätigkeit der sog. Mitfahrerzentralen gerichteten Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Recht auf freie Berufswahl.

Land- und Oberlandesgericht haben der Klage entsprochen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Das Revisionsgericht hat das Verfahren zunächst bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf eine Vorlage des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. April 1963 ausgesetzt. Die

verfassungsgerichtliche Entscheidung ist am
7. April 1964 ergangen (1 BvL 12/63) und geht dahin:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1951 - BGBl I S. 241 - ist der Satzteil "und Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt worden sind" nichtig.

Daraufhin hat die Klägerin ihren Antrag dahin geändert,

den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und den Beklagten die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin diesen Antrag dahin erläutert, daß die Klägerin den Klageanspruch nicht weiter verfolge und auch keine Rechte aus dem angefochtenen Urteil hinsichtlich des Hauptanspruchs herleite, vielmehr lediglich noch um die Kosten des Rechtsstreites streite.

Die Beklagten sind bei ihrem Antrag auf Abweisung der Klage geblieben.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit rechtlich unangreifbarer Begründung angenommen, daß der von der Klägerin ursprünglich geltend gemachte verbotene Linienverkehr aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben sei. Die Grundlage der Verurteilung der Beklagten hat das Berufungsgericht vielmehr lediglich in einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes erblickt, seiner Auffassung nach, die insoweit mit dem von der Klägerin vertretenen Rechtsstandpunkt übereinstimmt, handelte es sich bei dem von den Beklagten veranstalteten Geschäftsbetrieb um einen Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, der nicht unter eine der in dieser Vorschrift für zulässig erklärten Formen dieses Verkehrs fiel und der auch nicht durch die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gedeckt sei. Nach der letztgenannten Vorschrift sollten den Beschränkungen des Gesetzes solche Beförderungen mit Personenkraftwagen nicht unterliegen, bei denen das Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteigt "und Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt worden sind". Die letztere Voraussetzung hielt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Klägerin zu Lasten der Beklagten nicht für erfüllt. Aus demselben Grunde, also lediglich aufgrund der Verletzung dieser Vorschrift des Personenbeförderungsgesetzes,

erachtete das Berufungsgericht darüber hinaus auch Verstöße gegen § 823 Abs. 2, 1004 BGB und § 1 UWG für gegeben. Wie keiner näheren Darlegung bedarf, kommt auch der von der Klägerin noch ergänzend geltend gemachte Schutz unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes nach § 823 Abs. 1 BGB bei den gegebenen Umständen nur dann in Betracht, wenn den Beklagten der dargelegte Verstoß gegen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes zur Last zu legen ist. Der Erfolg der Klage hing sonach von der Geltung des hervorgehobenen Satzteils des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG ab. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 7. April 1964 festgestellt, daß dieser Satzteil nichtig ist. Dieses Urteil ist in einem auf Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG eingeleiteten Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz ergangen (vgl. § 13 Nr. 11 BVerfGG); die Entscheidung hat deshalb Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG).

Diese Entscheidung bedeutet für den vorliegenden Streitfall, daß das mit der Klage angegriffene Verhalten der Beklagten durch die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG in der jetzt als geltend klargestellten Fassung gedeckt, mithin als erlaubt anzusehen ist.

5. Berichtungs-
beschluss folgte
Seite .

Die damit eingetretene Prozeßlage stellt nicht, wie die ~~Revisions~~^{Klägerin} meint, eine Erledigung der Hauptsache in demjenigen Rechtsstreit dar, in dem die Klage auf den für nichtig erklärten Teil der Gesetzesbestimmung gestützt war. Denn die Klage ist weder, wie es für die Annahme einer Erledigung notwendig wäre, durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unbegründet geworden, noch ist die Klägerin durch ein derartiges Ereignis klaglos gestellt worden. Vielmehr hat sich nachträglich herausgestellt, daß der Klage von Anfang an die rechtliche Grundlage gefehlt hat. Danach kann der Fall nicht, wie die ~~Revisions~~^{Klägerin} darzulegen sucht, mit der nach Klagerhebung eingetretenen Gesetzesänderung gleichgestellt werden. Kommt das Bundesverfassungsgericht in einem nach den vorbezeichneten Vorschriften eingeleiteten Verfahren zu der Überzeugung, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit fest (§ 78 BVerfGG). Schon diese Fassung des Gesetzes läßt erkennen, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend ihrem Wesen als einer Kontrolle der Gesetzgebung, nicht aber eines Aktes der Gesetzgebung, keine ändernde, gestaltende Wirkung im eigentlichen Sinne hat, sondern nur feststellt, was von Anfang an geltendes Recht war. Dahinstehen kann, ob wenigstens bei einem Fehlurteil des Bundesverfassungsgerichts von einer gestaltenden Wirkung seiner Entscheidung gesprochen werden könnte. Denn selbst wenn dies anzunehmen wäre, würde der Umstand, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

5. Berichtungs-
beschluss folgte
Seite

Gesetzeskraft hat, es sinngemäß ausschließen, daß ein Gericht, bei dem eine Klage anhängig ist, die aufgrund der für nichtig erklärten Norm erhoben wurde, im Rahmen des allein noch schwebenden Streit-
tes über die Prozeßkosten der Frage nachgeht, ob etwa die Rechtsnorm, auf die die Klage gestützt war, entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts doch mit dem Grundgesetz vereinbar war und erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihre Gültigkeit verloren hat. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht vielmehr mit einer alle Gerichte bindenden Wirkung fest, daß die der Klage zugrunde liegende Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG in ihrer bisherigen Fassung von Anfang an ungültig war (ebenso BVerfGE 1, 14, 37 und Leitsatz 6, Geiger, BVerfGG § 78 Anm. 4, Lochner, BVerfGG § 31 Anm. III 2).

War hiernach aber die Klage von Anfang an unbegründet, so war für die Erledigungserklärung der Klagepartei kein Raum, die Klage ist in einem solchen Falle mit der Kostenlast gegen den Kläger abzuweisen (RG JW 1938, 2492; RGZ 156, 372, 377; BGHZ 37, 137, 146, BGH GRUR 1963, 494). Das folgt aus dem Zusammenhang der in §§ 271, 306 ZPO enthaltenen Regelung, die davon ausgeht, daß der Kläger sich dem von ihm eingeleiteten Rechtsstreit nicht ohne Einverständnis des Beklagten entziehen kann. Der Klageabweisung steht auch nicht die von der Klägerin in der Revisionsverhandlung abgegebene Erklärung entgegen, sie verfolge den Klageanspruch

nicht weiter und wolle aus dem Perufungsurteil hinsichtlich des Hauptanspruchs keine Rechte herleiten. Denn diese nach der von der Klägerin gegebenen Erläuterung weder als Klagerücknahme noch als Verzicht im Sinne des § 306 ZPO aufzufassende Erklärung vermag das allgemeine Rechtsschutzinteresse der Beklagten an der Abweisung der Klage und an der damit verbundenen strengen Kostenfolge des § 91 ZPO - an Stelle der auf die Billigkeit abgestellten Regelung des § 91 a ZPO - für sich allein schon deshalb nicht auszuräumen, weil der Rechtsstreit ohne weiteres zur Entscheidung reif ist. So lag es auch in den beiden vorerwähnten, vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen. Es bedarf deshalb für den Streitfall auch keiner Stellungnahme zu der vom Bundesarbeitsgericht (MDR 1962, 165) und in der Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte vertretenen umstrittenen Auffassung, aus Gründen der Prozeßökonomie bedürfe es in den Fällen der einseitigen Erledigterklärung der Klagepartei zur Abweisung der Klage zusätzlich eines konkreten Rechtsschutzinteresses der beklagten Partei; denn Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit können in Fällen abschließend geklärter Sach- und Rechtslage nicht dafür geltend gemacht werden, den Streit für erledigt zu erklären, statt die als von Anfang an unbegründet erkannte Klage abzuweisen.

Es besteht entgegen den Ausführungen der Klägerin auch keine Möglichkeit, die Klagepartei in entsprechender Anwendung des Grundgedankens des § 93 ZPO von ihrer Pflicht zur Erstattung der Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise freizustellen. Schon aus der in § 79 Abs. 2 BVerfGG getroffenen Regelung, die sich nur mit den nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen befaßt, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, geht vielmehr hervor, daß während eines noch schwebenden Rechtsstreits die verklagte Prozeßpartei die Möglichkeit haben soll, falls im Laufe des Rechtsstreites die Nichtigkeit des der Klage zugrundeliegenden Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wird, diese Nichtigkeit uneingeschränkt geltend zu machen (vgl. Geiger a.a.O. § 79 Anm. 3). Auch kann angesichts der nunmehr mit Gesetzeskraft feststehenden Nichtigkeit des der Klage zugrunde gelegten Gesetzes nicht gesagt werden, der Beklagte habe begründeten Anlaß zur Klage gegeben, so daß es gerechtfertigt wäre, ihn mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten. Jedenfalls ist in Fällen, in denen die Unvereinbarkeit der Klagegrundlage mit dem Grundgesetz - wie im Streitfall - vom Beklagten von Anfang an geltend gemacht wird, kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den Beklagten bei Abweisung der Klage wegen Nichtigkeit der fraglichen Rechtsnorm ganz oder zum Teil mit den Kosten des Rechtsstreites zu belasten.

Auf die begründeten Rechtsmittel der Beklagten waren deshalb die der Klage stattgebenden Urteile des Oberlandesgerichts und des Landgerichts unter Abweisung der Klage aufzuheben. Die Kosten des Rechtsstreits waren nach § 9^a ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Krüger-Nieland Pehle Sprenkmann

Mösl Alff